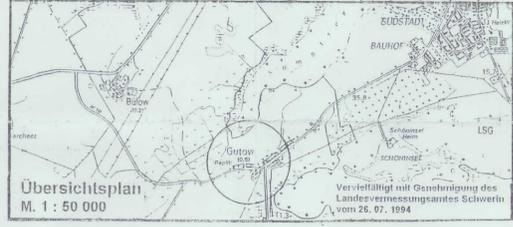
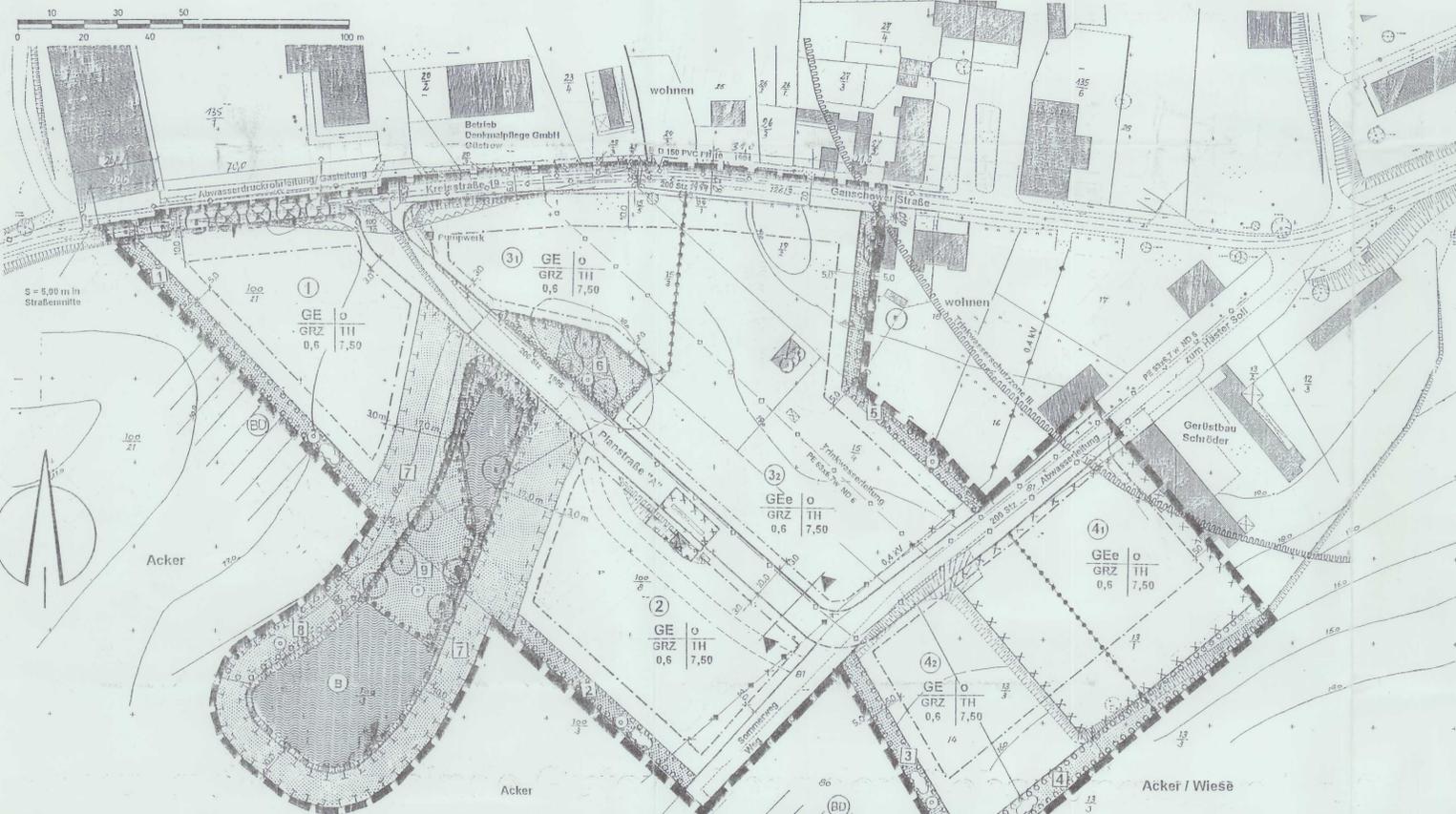


Satzung der Gemeinde Gutow über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gewerbegebiet "Zum Häster Soll"

Flur 1 Gemarkung Gutow Flurstücke 13/1,15/3, 15/4, 15/5,19/1, 19/2,100/8 und teilweise 13/3,14, 81,100/20, 100/21 und 126/3

Maßstab : 1 : 1 000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.1998 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung der Gemeinde Gutow über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Zum Häster Soll", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

TEIL B - TEXT -

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

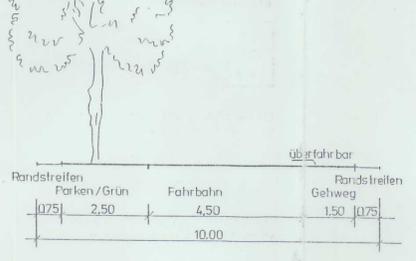
- Bauliche Nutzung**
 - Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ist für die Baublöcke (GEE) Nr. 3.2 und Nr. 4.1. von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen für die Gewerbegebiete alle Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) die Art der Betriebe eingeschränkt:
 - Gewerbebetriebe aller Art sind nur als sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - Die unter die Gewerbebetriebe aller Art fallenden Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauNVO sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) ausgeschlossen.
 - Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Hebeanlagen und Garagen (Carport) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nicht zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist für jedes Grundstück eine Zufahrt in einer Breite von höchstens 5 m innerhalb des Straßenbegrenzungslinien "A" und für die Flurstücke 15/3 und 19/2 von der Kreisstraße 19 zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind innerhalb des Straßenbegrenzungslinien entlang der Planstraße "A" die öffentlichen Parkplätze auszuweisen (mindestens 2 Parkplätze für Lastzüge).
 - Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO gilt für die Berechnung der festgesetzten Traufhöhe als Bezugspunkt die Oberkante der obersteckten dazugehörigen Straßeneinbauten.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 sind innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen Sichtbehinderungen über 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, nicht zulässig.
 - Anpflanz- und Erhaltungsgebote/Landschaftspflege**
 - Innerhalb der Planstraße "A", entlang des Sommerweges und entlang der Kreisstraße (außerhalb des Sichtdreiecks) sind einseitig in einem Abstand von ca. 10 m unter Berücksichtigung von Zufahrten und Parkplätzen mindestens 42 einheimische, großkronige Laubbäume (z.B. Acer platanoides - Spitz-Ahorn) mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x v., STU 16-18 cm zu pflanzen. Die Bäume sind durch Verankerung und Anfahrtschutz entsprechend zu sichern. Die Baumscheibe ist 3 x 2 m offen zu halten.
 - Innerhalb der privaten Grünflächen 1, 2, 3 und 4 sind dreihellig Bäume und Sträucher zu pflanzen (Reihenabstand: 1,00 m). Pflanzqualität: Sträucher, 2 x v., Höhe ca. 60 - 100 cm, 1 Stück / m². Bäume, Heister, 2 x v., o.B., 150 - 200 cm, Pflanzabstand 6,00 m. Innerhalb der Strauchflächen 2 und 3 sind 14 standortgerechte, einheimische Laubbäume gemäß Artverzeichnisses mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x v., STU 14 - 16 cm zu pflanzen. Die Bäume sind durch Verankerung zu sichern.
 - Arten:**

Bäume:		
Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Betula pendula	-	Sand-Birke
Fraxinus excelsior	-	Gem. Esche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sträucher:		
Corylus avellana	-	Hasel
Corylus monogyna	-	Weißdorn
Cornus sanguinea	-	Roter Haintriegel
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rosa arvensis	-	Feldrose
Rosa canina	-	Händlrose
Rubus fruticosus	-	Brombeere
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
 - Innerhalb der privaten Grünfläche 5 sind im Abstand von max. 8 m mittelkronige Laubbäume mit der Anforderung: Hochstamm, 3 x v., m.B., STU 14 - 16 cm zu pflanzen. Die Bestandsbäume sind zu erhalten und einzubeziehen.
- Arten:**

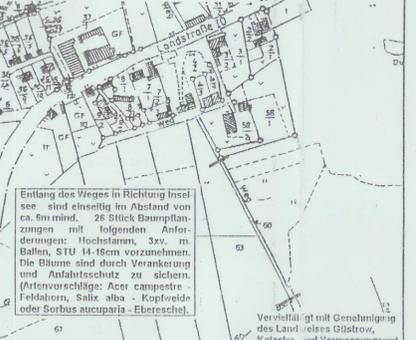
Bäume:		
Betula pendula	-	Sand-Birke
Caprinus betulus	-	Hain-Buche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Flächen 6, 7, 8 und 9) und der Wasserfläche ist die Sanierung des Solls vorzunehmen. Dabei sind sämtliche anthropogenen Belastungen zu entfernen und die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Zum Schutz der Fläche 7 sind 10 m ab Böschungsoberkante als Pufferzone zunächst zweimäßig unter Abtransport des Mahdgutes, später einmalig (ab dem 20.09.) zu mähen. Die südliche Übergangsfläche des Solls ist flacher auszubilden. Innerhalb der Grünfläche 5 sind mindestens 9 standortgerechte, einheimische Laubbäume mit den Anforderungen: Hochstamm, 2 x v., STU 12 - 14 cm (z.B. Salix alba) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen 5 und 7 sind entlang der Grundstücksgrenzen durch Zäune dauerhaft zu zugrenzen. Abagerungen und Aufschüttungen während der Bauphase sind untersagt.
- Auf der öffentlichen Grünfläche 8 ist eine dreihellige Gehölzanzucht von Schwarzern (Alnus glutinosa) anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Reihenabstand und Abstand in der Reihe = 2,00 m, Anforderung: Heister, 2 x v., 250 - 300 cm hoch.
- In der öffentlichen Grünfläche 9 ist der Gehölzbestand auf Dauer zu erhalten (Fläche mit Umgrünung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern).
- Innerhalb des Flurstückes 15/3 sind mindestens 16 einheimische, großkronige Laubbäume mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm zu pflanzen. Arten entsprechend textlicher Festsetzung 2.2.
- Ausschließlich das Regenwasser der Dachentwässerung aus den Baufeldern 1, 2, 3.1 und 3.2 ist über Versickerungsmulden zur Vermeidung eines Wasserdefizits im Soll dem Soll zuzuleiten.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind von den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Gewerbebetrieben aller Art solche Betriebe nicht zulässig, die betrieblige Luftverunreinigungen hervorufen.
- Innerhalb der Baublöcke sind nachfolgende flächenbezogene Schalleistungspegel tags/nachts nicht zu überschreiten:

Baublock 1	60 dB / 50 dB
Baublocke 2 und 4.2	60 dB / 50 dB
Baublock 3.1	60 dB / 55 dB
Baublocke 3.2 und 4.1	55 dB / 40 dB
- Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, außer der textlichen Festsetzung 2.7, dazu gehören:
 - Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher,
 - Anlagen öffentlicher und privater Grünflächen,
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
 - Erhaltung und Pflege der vorhandenen Bäume
werden allen Baugrundstücken und Verkehrsflächen entsprechend der stehenden zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet. Folgende Maßnahmen sind auf dem Flurstück 60 (teilweise), das von der Gemeinde Gutow bereitgestellt wird, auszuführen:
 - Sicherstellung einer Fläche von ca. 350 m² auf einem Teilstück des Flurstückes 60
 - Entlang des Weges in Richtung Insee sind einseitig im Abstand von ca. 6,00 m mindestens 26 Stück Baumpflanzungen mit folgenden Anforderungen: Hochstamm, 3 x v., mit Ballen, STU 14-16cm vorzunehmen. Die Bäume sind durch Verankerung und Anfahrtschutz zu sichern. (Artenvorschläge: Acer campestre - Feldahorn, Salix alba - Kopfelweide oder Sorbus aucuparia - Eberesche). Die Bäume sind durch Verankerung und Anfahrtschutz zu sichern.

Straßenquerschnitt M. 1:100



Ausgleichsmaßnahme Flurstück 60, Flur 1, Gemarkung Gutow



Bebauungsplan Nr.2 **B 337**
Gemeinde Gutow, Landkreis Güstrow
für das Gebiet "Zum Häster Soll"
M. 1 : 1 000
Februar 1999

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.1998. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....
- Die für die Raumordnung zuständigen Stellen sind im Einvernehmen mit dem Landesrat beteiligt worden.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden / auf Beschluss der Gemeindevertretung von ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....
- Die von der Planung ermittelten öffentlichen Belange sind im Schreiben von der Abgabe einer Stellungnahme angefordert.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....
- Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....
- Der katastermäßige Bestand am 23.02.1998 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der tatsächlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 25 000 vorliegt. Raumansprüche können nicht abgeleitet werden.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Landkreis Güstrow

Der Leiter des Katasteramtes
Siegelausdruck
18264 Güstrow
15.04.1998
Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.02.1998 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.02.1998 bis zum 23.02.1998 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Gutow, d. 16. 99
Der Bürgermeister.....

Vermessungsgrundlage:
Ing. Büro Büttcher - Partner
Friedrichstraße 34
Hohenwestedt
Dezember 1991 M. 1: 250
verkleinert auf 1 : 1 000

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 69).

PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE	Gewerbegebiet	§ 9 BauNVO
GEE	Gewerbegebiet (eingeschränkt)	§ 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6	Grundflächenzahl	§ 9
-----	------------------	-----